

Einfacher Wucher . . .	25 Personen	
Vorsätzliche einfache Eisenbahntransportgefährdung	15	„
Versicherungsbetrug	10	„
Kuppelei unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe	7	„
Gewerbs- und gewohnheitsmäßig. Wucher	5	„

Diese Zahlen machen, wie man mir zugeben wird, wegen ihrer Zwerghaftigkeit geradezu perplex. Man glaubt zunächst, es handle sich bei ihnen nur um Berlin. Selbst für Berlin würden sie größtenteils tief unter dem wirklichen Deliktsstand zurückbleiben, besonders, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in diesen Zahlen nicht nur die geglühten, sondern auch die bloß versuchten Delikte, soweit sie strafbar sind, enthalten sind. Aber nein! Es handelt sich um das ganze Deutschland, das bei einer Gesamtbevölkerung von damals über 60 Millionen, darunter allein 14—15 Millionen in Großstädten wohnhaft, erfüllt ist von stärkster Lebens- und damit auch Verbrechens- extensität und -Intensität! Man könnte mit einigem Recht versucht sein, das Strafrecht mit einem Apparat zu vergleichen, der wegen seiner unzulänglichen Dynamik auf zahllose Niete nur vereinzelte Treffer liefert. Jedenfalls erscheint es psychologisch durchaus verständlich, daß nicht nur in den breiten Bevölkerungsschichten, die fortgesetzt in Zwang und Drang des Lebens stehen und deshalb über Versuchungen aller Art und deren Ergebnisse Bescheid wissen, sondern darüber hinaus allgemein bei der Gesamtheit der Bürger sich eine beträchtliche Skepsis bezüglich Gefahrpunkt Justiz gefühlsmäßig gebildet hat. Die Grundtatsache waltet ob, daß, allgemein ausgedrückt, die Furcht vor dem Strafübel als einer nur entfernten Möglichkeit ohne entscheidende Gefühlsstärke im Bewußtsein des Täters ist und gegenüber den zum Verbrechen treibenden Tendenzen, wenn überhaupt, nur von untergeord-

netter Bedeutung ist. Aus dieser richtunggebenden Betrachtungsweise erklärt es sich denn auch, daß die Wissenschaft bisher keinen einzigen Fall einwandfrei festzustellen vermocht hat, wo eine Mordtat tatsächlich lediglich deshalb unterblieben ist, weil die Täter die Angst vor dem Schafott zurückhielt. Sollte aber selbst ein solcher Fall, was theoretisch sicherlich nicht bestritten werden kann, einmal vorkommen, so würde er so ungewöhnlich sein, daß er im Vergleich zu der überwältigenden Masse entgegengesetzter Fälle nur wie eine Feder gegen ein Zentnergewicht in die Wagschale fiel und deshalb für unsere Problemlösung praktisch gar nicht in Betracht käme. Welch nebensächliche Bedeutung vom Abschreckungsstandpunkte es in Wirklichkeit hat, ob ein Land mit oder ohne Todesstrafe ist, dafür ist die Schweiz ein besonders klassisches Beispiel. Die spöttische Frage, ob man sich in Brüssel nicht so sicher fühle wie in Lyon oder in Köln sicherer als in Amsterdam, trifft doppelt und dreifach zu auf das geschlossene Gebiet der Eidgenossenschaft. Es leben 15 Kantone ohne Schafott, 10 Kantone mit Schafott. Kommt jemals bei einer Sommerreise durch die Schweiz der Gedanke auf, daß Basel sicherer sei als Luzern, oder umgekehrt Genf weniger sicher als Schaffhausen, oder Zürich wiederum sicherer als St. Gallen? Die Frage erscheint lächerlich. Die Kontroverse über die Todesstrafe hat zum letzten Male vor der Öffentlichkeit in großem Umfange in Wien bei dem deutsch-österreichischen Juristentage im Jahre 1912 stattgefunden. Hier ergab sich eine denkwürdige Ueberraschung. Die Resolution lautete nach heißen Debatten: die Todesstrafe sei vorläufig in Deutschland und Oesterreich nicht abzuschaffen. Ihre gesetzliche Abschaffung sei für den Zeitpunkt vorzubehalten, in welchem sich eine allgemeine Ueberzeugung für ihre Entbehrlichkeit gebildet habe. Also nicht in ihrer Notwendigkeit hat die Majorität des Juristentages eine Recht-